

REISEVERSICHERUNG

Informationsdokument zum Versicherungsprodukt



AREAS DOMMAGES, in Frankreich eingetragene Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit

Geschäftssitz: 46/49 Rue de Miromesnil 75008 PARIS – RCS Paris D 775 670 466 – der Kontrolle der Aufsichtsbehörde ACPR unterstellt

Produkt: VERSICHERUNG LOCPLUS 1029345

Dieses Informationsdokument bietet Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Garantien und Ausschlüsse des Produkts. Ihr spezifischer Bedarf und Ihre persönlichen Anforderungen sind hierin nicht berücksichtigt. Umfassende Produktinformationen finden Sie in den vorvertraglichen und vertraglichen Unterlagen.

Um welchen Versicherungsart handelt es sich?

Der Hauptzweck der Versicherung LocPlus besteht darin, Sie für den Fall eines Rücktritts von Ihrer Reise, eines Abbruchs Ihrer Reise, einer verspäteten Ankunft am Urlaubsort oder bei Schäden am Mietobjekt des Eigentümers zu versichern.



Wer ist versichert?

Die Versicherten profitieren von den Versicherungsleistungen im Rahmen der in der Tabelle der Leistungen der Besonderen Bedingungen angegebenen Obergrenzen.

VERSICHERUNG BEI RÜCKTRITT / ABBRUCH / VERSPÄTETER ANREISE:

Standardmäßig inbegriffener Versicherungsschutz:

- ✓ *Gesundheitlicher Schaden* oder Tod des *Mieters* oder eines *Angehörigen* oder der beruflichen Vertretung des *Versicherten* oder seines *Lebensgefährten* oder der mit der Betreuung der Kinder betrauten Person.
- ✓ Entlassung oder Versetzung, Streichung oder Abänderung der Urlaubstermine des Versicherten durch dessen Arbeitgeber, Erhalt einer Anstellung oder eines Auftrags.
- ✓ *Wasser- und Frostschäden, Brand, Explosion* oder *Diebstahl*, so dass die Wohnung oder das Unternehmen des *Versicherten* nicht mehr nutzbar und seine Anwesenheit vor Ort erforderlich ist.
- ✓ Betretungsverbot aufgrund von Naturkatastrophen, technologischen Katastrophen, Attentat, Verschmutzung, Sturm, Waldbrand, Aufstand.
- ✓ Einbestellung aus administrativen oder medizinischen Gründen oder zu einer Wiederholungsprüfung im Rahmen eines Hochschulstudiums oder zwecks Adoption.

Erweiterungen des erworbenen Versicherungsschutzes nach Wahl des Reiseexperten oder *Eigentümers*:

- ✓ Zu wenig oder zu viel Schnee
- ✓ Kulturelle, sportliche oder berufliche Veranstaltungen
- ✓ Thermalkur
- ✓ Epidemie/Pandemie
- ✓ Rettungskosten / Repatriierung des *Mieters*
- ✓ Anreiseversicherung für die wohlbehaltene Anreise des *Mieters*

SACHSCHADENVERSICHERUNG:

- ✓ Persönliche Besitzgegenstände des *Mieters* im Falle von *Brand, Explosion* oder *Wasser- und Frostschäden*.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG:

- ✓ *Brand, Explosion, Wasser- und Frostschäden, Glasbruch*.
- ✓ Rückgriffe seitens Anwohner und *Dritter*



Was ist nicht versichert?

- ✗ Kündigung wegen schwerwiegenden Verschuldens,
- ✗ Jedwedes Anzeichen für einen Rückfall oder eine gesundheitliche Verschlechterung oder eine Komplikation im Monat vor der Buchung,
- ✗ Schwangerschaft, mit Ausnahme jedweder Komplikationen in diesem Zusammenhang (Fehlgeburt, Geburt und Folgen)
- ✗ Schönheitsbehandlung (außer im Falle eines *gesundheitlichen Schadens*), psychische oder psychotherapeutische Behandlung, einschließlich Nervenzusammenbruch, außer im Falle der Einweisung in ein Krankenhaus.
- ✗ Unfall-*Sachschaden* und *Diebstahl* mehr als 7 Tage vor Reisebeginn
- ✗ Verschleiß, mangelnde Wartung und rein ästhetische Schäden.



Gibt es Leistungsausschlüsse?

Hauptausschlüsse (sofern nicht anders angegeben)

- ! Vorsatz des Versicherten,
- ! Kein Vorliegen von Unwägbarkeiten,
- ! Von den nationalen oder internationalen Gesundheitsbehörden anerkannte Epidemien und Pandemien, die zur Ausrufung des Gesundheitsnotstands oder Einführung einer Gesundheitspolitik führen,
- ! Auslandskrieg und Bürgerkrieg,
- ! Direkte oder indirekte Folgen einer Explosion, von Hitzeentwicklung oder von biologischer oder chemischer Strahlung aufgrund von Kernumwandlung,
- ! Folgen schwerer Personenschäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes des Versicherten eingetreten sind,
- ! Unfall bei der Ausübung eines Sports als Berufssportler sowie bei Luftsport, Bobsport, Skeleton, Klettern, Eishockey, Motorsport, Tauchen, ...
- ! *Schadensfälle* aufgrund von Alkoholismus, Trunkenheit sowie nicht ärztlich angeordneter Einnahme von Medikamenten, Drogen und Rauschmitteln.
- ! Thermalkuren.

MIETER-INFORMATIONSBLATT

BESONDERE BEDINGUNGEN DES VERSICHERUNGSVERTRAGS LOCPLUS NR. 1029345

TABELLE: VERSICHERUNGSSCHUTZ

INBEGRIFFEN	ARTIKEL	VERSICHERUNGSSCHUTZ	SELBSTBEHALT	OBERGRENZE / BUCHUNG
		VERSICHERUNGSSCHUTZ DES MIETERS		
	6.1	Rücktritt / Abbruch / Verspätete Anreise		
Ja	6.1.2	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitlicher Schaden und Tod - Entlassung / Versetzung - Streichung / Änderung der Urlaubstermine, - Scheidung / Trennung - Nichtzugänglichkeit - Diebstahl oder Sachschäden am Fahrzeug - Schwere Sachschäden - Visumsablehnung - Diebstahl von Personalausweis oder Reisepass, - Erhalt einer Anstellung - Verpflichtende Einbestellung - Betretungsverbot 	10 % (Min. 50 €)	25.000 €
Nein	6.1.3	Erweiterung: Zu wenig oder zu viel Schnee	10 % (Min. 50 €)	
Nein	6.1.4	Erweiterung: Kulturelle, sportliche oder berufliche Veranstaltung	10 % (Min. 50 €)	
Nein	6.1.5	Erweiterung: Thermalkur		
		<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitlicher Schaden und Tod - Sonstige 	10 % (Min. 50 €)	
Nein	6.1.6	Erweiterung: Epidemie / Pandemie		
		<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitlicher Schaden / Tod / Positiver Test - Verweigerung der Beförderung 	10 % (Min. 50 €)	
Ja	6.2	Stornierung durch den Eigentümer	10 % (Min. 50 €)	
Ja	6.3	Persönliche Besitzgegenstände		2.500 €
Ja	6.4	Haftpflicht am Urlaubsort		
	6.4.1	- Miethaftung		1.500.000 €
	6.4.2	- Rückgriff durch Anwohner und Dritte		500.000 €
	6.5	Ergänzende Optionen	10 % (Min. 50 €)	
Nein	6.5.1	<ul style="list-style-type: none"> - Option Rettungskosten / Repatriierung - Rettungskosten - Repatriierung 		10.000 €
				3.000 €
Nein	6.5.2	- Option Reiseversicherung		300 €

SONDERVEREINBARUNGEN VON PROVENCE VILLAS SELECTION IM FALLE EINER PANDEMIE

Im Falle eines von den französischen Behörden verordneten gesundheitlichen Notstands und unter der Voraussetzung, dass sich die Mietdaten im Zeitraum des Notstands oder der Übergangsregelung für den Auslauf des gesundheitlichen Notstands befinden, wird die Annullierung durch den Mieter wie folgt erstattet :

- 100 % der gezahlten Beträge bei Stornierung bis 60 Tage vor Mietbeginn
 - 50% der gezahlten Beträge bei Stornierung bis 30 Tage vor Mietbeginn
- abzüglich der Versicherungsprämie und 100 EUR Bearbeitungsgebühr.
- Keine Rückerstattung bei Stornierungen, die weniger als 30 Tage vor Mietbeginn erfolgen

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES VERSICHERUNGSVERTRAGS LOCPLUS NR. 1029345

ARTIKEL 1. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des Vertrags ist der Versicherungsschutz für das kurzzeitige Anmieten möblierter Immobilien (Ferienunterkunft, Hotelzimmer, Zimmer oder Wohnung), unabhängig davon, ob der Mietvertrag direkt vom *Eigentümer* oder von einem Reiseexperten abgeschlossen wird.

Der in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegte Versicherungsschutz findet nur Anwendung, wenn alle Bestimmungen des Mietvertrags von den Parteien eingehalten wurden und wenn eine Anzahlung geleistet oder Stornogebühr gezahlt wurde.

ARTIKEL 2. TERRITORIALITÄTSPRINZIP

Ihr Versicherungsschutz gilt ausschließlich für das Mieten von Immobilien im französischen Mutterland.

ARTIKEL 3. INKRAFTTRETEN UND DAUER DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Versicherungsschutz	Beginn	Ende
Rücktritt	Tag der Buchung	Mit Schlüsselübergabe am ersten Tag der Mietzeit
Sonstige	Mit Schlüsselübergabe am ersten Tag der Mietzeit	Am Ende der Mietzeit mit Herausgabe der Schlüssel bei Abreise

Ihre Vertragsleistungen gelten für eine maximale, nicht verlängerbare Mietdauer von **90 aufeinanderfolgenden Tagen**.

ARTIKEL 4. UNWÄGBARKEITEN

Ereignisse, durch die der Versicherungsschutz ausgelöst werden kann, müssen zwingend nach dem Tag der Buchung liegen beziehungsweise dürfen dem *Mieter* am Tag der Buchung nicht bekannt sein. Andernfalls ist der *Versicherer* berechtigt, das Nichtvorliegen von Unwägbarkeiten einzuwenden und die Übernahme zu verweigern.

ARTIKEL 5. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die nachfolgenden kursiv geschriebenen Worte und Ausdrücke haben im gesamten Vertrag die nachfolgend angegebene Bedeutung:

Gesundheitlicher Schaden: jedwede gesundheitliche Verschlechterung oder seitens der betroffenen Person nicht beabsichtigte körperliche Schädigung aufgrund der plötzlichen Einwirkung einer äußeren Ursache, die von einem Arzt festgestellt wird und das Einstellen jedweder beruflichen oder sonstigen Tätigkeit beinhaltet, angemessen behandelt werden muss und es der betroffenen Person untersagt:

- die Wohnung oder den Aufenthaltsort oder das Krankenhaus, in dem die betroffene Person in Behandlung ist, zu verlassen, oder
- der Tätigkeit des gebuchten Themen-Aufenthalts nachzugehen.

Versicherter / Sie: den Versicherungsschutz genießende natürliche oder juristische Person.

Versicherer / wir: die in dieser Eigenschaft in den Besonderen Bedingungen genannte Gesellschaft und ihr Vertreter.

Lebensgefährte: eine Person, die ehelich oder durch eine eingetragene Partnerschaft mit dem *Versicherten* verbunden ist oder mit diesem in eheähnlicher Gemeinschaft unter einem Dach lebt.

Wasser- und Frostschäden: Schäden, die durch unbeabsichtigtes Austreten oder Überlaufen von Wasser aus wassernutzenden Maschinen oder Heizgeräten oder durch Frost verursacht werden.

Skigebiet: Berggebiet, in dem man in der Wintersaison Skifahren und anderen (Gleit-)Sportaktivitäten auf Schnee nachgehen kann, umfassend präparierte Pisten und nahegelegener Tiefschnee, das heißt mittels Seilbahnen zugängliche Gebiete, die mittels Schwerkraft ins Skigebiet zurückführen gemäß Gesetz Nr. 2016-1888 vom 28. Dezember 2016 (Loi Montagne).

Schwere Sachschäden: *Wasser- und Frostschäden, Brand, Explosion oder Diebstahl*, wodurch das betreffende Gut nicht mehr nutzbar ist.

Personenschaden: jedweder physische oder psychische Schaden, den eine Person erleidet.

Immaterielle Folgeschäden: jedwede Schäden, bei denen es sich nicht um Personen- oder Sachschäden handelt, die in Kosten oder einem finanziellen Verlust aufgrund der Entziehung eines Rechts, der Unterbrechung einer von einer Person oder einem Gut erbrachten Leistung oder aufgrund eines entgangenen Gewinns bestehen und die die Folge eines versicherten *Personen-* oder *Sachschadens* sind.

Sachschäden: Beschädigung, Verschlechterung, Veränderung, Verlust oder Zerstörung einer Sache oder Substanz jedweder Art sowie jedwede körperliche Verletzung von Tieren.

Explosion: plötzliche und gewaltige Wirkung durch Druck oder Unterdruck von Gas oder Dampf. Es sind *Explosionen* oder Implosionen jedweder Art abgedeckt.

Selbstbehalt: Betrag, der im *Schadensfall* vom *Versicherten* zu tragen ist.

Brand: Feuer mit Flammen außerhalb einer üblichen Feuerstelle.

Mieter: jedwede im Mietvertrag bezeichnete (Name, Vorname, Adresse) natürliche Person. Der Mieter kann nicht Eigentümer, bloßer Eigentümer oder Nutznießer des Mietobjekts sein und darf dieses auch nicht unentgeltlich bewohnen.

Angehörige: *Lebensgefährte*, Vor- oder Nachfahren bis zum zweiten Grad, Schwiegereltern, Geschwister, Schwäger oder Schwägerinnen, Schwiegersöhne und -töchter, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten.

Eigentümer: natürliche oder juristische Person, die eine Immobilie besitzt, die für Urlaubsaufenthalte genutzt wird, die sie direkt oder indirekt an Tourismuskunden vermietet.

Schadensfall: zufälliges Ereignis, durch das der Versicherungsschutz dieses Vertrags ausgelöst wird. Hat ein *Schadensfall* mehrere Ursachen, wird nur die erste vom *Versicherten* gemeldete oder geltend gemachte Ursache festgehalten. Schäden, die unabhängig von ihrem zeitlichen Eintreten auf die gleiche Ursache und den gleichen Ursprung zurückzuführen sind, stellen ein und denselben *Schadensfall* dar.

Geschuldeter Restbetrag: Differenz zwischen dem Gesamtbetrag des gebuchten Aufenthalts und der zum Zeitpunkt des *Schadensfalls* tatsächlich geleisteten Anzahlung oder gezahlten Stornogebühr.

Versicherungsnehmer: Unterzeichner des Vertrags, der als solcher in den Besonderen Bedingungen angegeben ist.

Dritte: natürliche oder juristische Personen mit Ausnahme:

- des *Mieters* und seiner *Angehörigen*.
- des *Eigentümers* und seiner *Angehörigen*.
- jedweder Vertragspartei,
- ihrer Mitarbeiter, Vorgesetzten oder Gesellschafter.

Abnutzung: Verschlechterung aufgrund der Nutzung, von Verschleiß, des Wartungszustands oder des Alters eines Guts.

Diebstahl: betrügerische Entziehung eines versicherten Guts.

ARTIKEL 6. Der Versicherungsschutz des Mieters

6.1. RÜCKTRITT / ABBRUCH / VERSPÄTETE ANREISE

Wir erstatten Ihnen die nicht in Anspruch genommenen und nicht erstatteten versicherten Leistungen, wenn eines der versicherten Ereignisse eintritt und Sie zwingt, Ihren Aufenthalt zu stornieren, den Beginn Ihres Aufenthaltes zu verschieben oder Ihren Aufenthalt abubrechen.

6.1.1. Versicherte Leistungen

- Die in der Unterkunft bestehende Hauptleistung (Ferienunterkunft, Hotelzimmer, Zimmer oder Wohnung).
- Die beim gleichen Anbieter und zur gleichen Zeit wie die Unterkunftsleistung erworbenen Nebenleistungen in Form von Freizeittätigkeiten, sportlichen oder beruflichen Aktivitäten.

Es sind ausschließlich die in der Bemessungsgrundlage der Versicherungsprämie berücksichtigten Leistungen bis zur Höhe des deklarierten Betrags, abzüglich der Bearbeitungskosten, der Reinigungskosten, der Kurtaxe und der Versicherungsprämie versichert.

6.1.2. Versicherte Ereignisse

a) Gesundheitlicher Schaden und Tod

- des *Mieters* oder eines *Angehörigen*,
- Der Person, die betraut ist mit:
 - o der Betreuung Ihrer minderjährigen oder von einer Behinderung betroffenen Kinder,
 - o Ihrer beruflichen Vertretung (wenn Sie freiberuflich oder selbständig tätig sind oder einen medizinischen oder paramedizinischen Beruf ausüben). Dieses Ereignis gilt auch für Ihren *Lebensgefährten* und in allen Fällen nur dann, wenn vor dem Buchungsdatum eine Vertretungsvereinbarung unterzeichnet und ordnungsgemäß abgeschlossen wurde.

Nicht versichert sind:

- **Jedwedes Anzeichen für einen Rückfall oder eine gesundheitliche Verschlechterung oder eine Komplikation im Monat vor der Buchung,**
- **Schwangerschaft,** mit Ausnahme von jedweden Komplikationen in diesem Zusammenhang, Fehlgeburten, Geburt und Folgen, im Monat vor der effektiven Buchung,
- **Schönheitsbehandlung** (außer im Falle eines *gesundheitlichen Schadens*), **psychische oder psychotherapeutische Behandlung, einschließlich Nervenzusammenbruch,** außer im Falle der Einweisung in ein Krankenhaus für mindestens 3 Tage.

- b) Ihre Entlassung oder berufliche Versetzung, für die sie umziehen müssen.
- c) Die Streichung oder Abänderung Ihrer Urlaubstermine durch Ihren Arbeitgeber, vorausgesetzt Ihr Urlaub wurde vor der Buchung der Mietunterkunft genehmigt und innerhalb von 30 Tagen vor Beginn des Aufenthaltes wieder gestrichen.
- d) Eintragung Ihrer Scheidung oder Trennung der eingetragenen Partnerschaft bei der Geschäftsstelle des Gerichts, vorausgesetzt das Verfahren wurde nach dem Buchungsdatum eingeleitet.
- e) Straßensperren oder Streik, Überschwemmung oder Naturereignis, wodurch am Tag des Mietbeginns und in den darauffolgenden 48 Stunden kein Verkehr möglich ist.
- f) *Diebstahl* oder *Unfall-Sachschaden* Ihres Fahrzeugs, vorausgesetzt

es wurde nicht vor Beginn des Aufenthalts repariert, wiedergefunden oder ersetzt.

- g) Ablehnung des Visums eines *Mieters* durch die Behörden des Reiselandes, vorausgesetzt der Antrag wurde bei den zuständigen Behörden dieses Landes fristgerecht gestellt.
- h) *Diebstahl* des Personalausweises oder Reisepasses von einem der *Mieter* innerhalb von 24 Stunden vor Antritt Ihrer Reise, so dass Sie die polizeilichen Formalitäten an der Grenze nicht erfüllen können.
- i) Schwerer Sachschaden an Ihrer Wohnung oder Ihrem Zweitwohnsitz oder den Räumlichkeiten Ihres Unternehmens, wodurch Ihre Anwesenheit vor Ort zwingend erforderlich ist.
- j) Erhalt einer Anstellung oder eines Auftrags einer Dauer von mindestens drei Monaten, die/der vor Beginn Ihres Aufenthaltes startet und währenddessen andauert, vorausgesetzt es handelt sich nicht um eine Verlängerung oder Erneuerung.
- k) Verpflichtende und nicht aufschiebbare Einbestellung durch die Gerichtsverwaltung als Geschworener, zum Zwecke der Adoption, für eine ärztliche Untersuchung, für eine Organtransplantation oder zu einer Wiederholungsprüfung im Rahmen eines Hochschulstudiums.
- l) Eintritt eines der nachfolgenden Ereignisse, so dass die zuständigen lokalen Verwaltungsbehörden den Zugang zum Standort in einem Umkreis von 5 km untersagen, sofern nicht innerhalb von 48 Stunden vor dem Datum des Beginns des Aufenthaltes eine Aufhebung des Verbots durch die besagten Behörden veröffentlicht wird:
 - Naturkatastrophe im Sinne des Gesetzes Nr. 82-600 vom 13. Juli 1982,
 - technologische Katastrophe im Sinne von Artikel L. 128-1 des Versicherungsgesetzbuches,
 - Attentat im Sinne von Artikel 412-1 des Strafgesetzbuches,
 - Verschmutzung, Sturm, Waldbrand, Aufstand.

Nicht versichert sind unter:

- **b):**
 - o **Leiter und gesetzliche Vertreter von Unternehmen, Freiberufler und Selbständige (einschließlich Handwerker und freischaffende Künstler),**
 - o **Aufhebungsvertrag, Ende eines befristeten Vertrags und Kündigung durch den Arbeitnehmer,**
 - o **Kündigung wegen schwerwiegenden Verschuldens,**
- **d): Trennung von nicht verheirateten und nicht verpartnerten Lebensgefährten,**
- **f) und i): Unfall-Sachschaden und Diebstahl mehr als 7 Tage vor Reisebeginn.**
- **j): Arbeitgeberwechsel auf Ihre Initiative hin.**

ERWEITERUNGEN

Die folgenden Ereignisse sind nur dann versichert, wenn sie in den Besonderen Bedingungen als inbegriffen angegeben sind.

Die übrigen Klauseln, Versicherungsleistungen und Ausschlüsse des Vertrags gelten, wenn sie nicht mit den folgenden Bestimmungen unvereinbar sind, weiter.

6.1.3. Zu wenig oder zu viel Schnee

Für Aufenthalte an Wintersportorten wird der Versicherungsschutz um Rücktritte infolge der Schließung innerhalb von 48 Stunden vor Beginn des Aufenthaltes von 2/3 des Skigebietes des Ortes, da zu wenig oder zu viel Schnee liegt, erweitert.

Der Versicherungsschutz gilt nur zwischen den offiziellen Terminen für die Öffnung und Schließung des Skigebiets.

6.1.4. Absage der kulturellen, sportlichen oder beruflichen Veranstaltung

Der Versicherungsschutz wird um Stornierungen und Abbrüche infolge der endgültigen Absage der kulturellen sportlichen oder beruflichen Veranstaltung, an der Sie teilnehmen wollten und die der Grund für Ihren Aufenthalt war, erweitert.

6.1.5. Thermalkur

Der Versicherungsschutz wird um Aufenthalte, deren Zweck in einer Thermalkur besteht, erweitert, wenn der Rücktritt, der Abbruch oder die verspätete Ankunft begründet ist durch:

- eines der versicherten Ereignisse,
- die Schließung des Thermalbads.

Neben den versicherten Leistungen übernehmen wir auch die vom Thermalbad berechneten ergänzenden Behandlungen und Komfortleistungen, die nicht von der Sozialversicherung oder Ihren Zusatzversicherungen übernommen werden.

Nicht im Versicherungsumfang inbegriffen sind Rücktritt, Abbruch oder verspätete Ankunft aufgrund eines medizinischen Kurverbotes oder der Ablehnung der Übernahme der Kur durch die Krankenpflichtversicherung und/oder Zusatzversicherungen.

6.1.6. Epidemie/Pandemie

Der Versicherungsschutz wird ausgeweitet auf Rücktritte, Abbrüche und verspätete Ankünfte infolge des Eintretens von einem der folgenden Ereignisse, wenn es durch Anzeichen für ein Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom (SARS), die Vogelgrippe, die Neue Influenza-A-H1N1, Covid-19 oder jede sonstige von den nationalen oder internationalen Gesundheitsbehörden anerkannte Epidemie oder Pandemie, die zur Ausrufung des Gesundheitsnotstands oder zur Einführung einer Gesundheitspolitik mit verbindlichen und restriktiven Maßnahmen in Sachen Mobilität der Bevölkerungsgruppen und Gesundheitsbehandlung führt, begründet ist:

- a) *Gesundheitlicher Schaden* des *Mieters*.
- b) *Tod* eines *Mieters* oder eines *Angehörigen*
- c) Positiver Test innerhalb von 7 Tagen vor dem Aufenthalt
- d) Verweigerung der Beförderung durch den Beförderer aufgrund einer über der für die Beförderung zulässigen Temperatur liegenden Körpertemperatur, wobei innerhalb von 48 Stunden ein Test durchzuführen ist:
 - o Sie können nicht abreisen: Wir übernehmen sämtliche nicht in Anspruch genommenen und nicht erstatteten versicherten Leistungen.
 - o Sie können abreisen: Wir übernehmen die zwischen dem ursprünglichen Anreisetag und dem Ankunftstag nicht in Anspruch genommenen und nicht erstatteten versicherten Leistungen.

6.2. STORNIERUNG DURCH DEN EIGENTÜMER

Im Falle der Nichtverfügbarkeit des Mietobjektes aufgrund:

- eines *schweren Sachschadens*, der im Monat vor Beginn des Aufenthaltes eingetreten ist und bis dahin nicht behoben wurde,
 - *gesundheitlichen Schadens* oder des *Todes* des *Eigentümers*,
 - von Veräußerung des Mietobjektes,
- übernehmen wir:

- wenn dem *Mieter* vom *Eigentümer* eine andere Unterbringungslösung angeboten wird und er sie annimmt: den Unterschiedsbetrag zwischen der stornierten Unterkunft und dem neuen Unterbringungsangebot **im Rahmen von 25 % des Betrags der stornierten Unterkunft.**
- wenn dem Mieter keine andere Unterbringungslösung angeboten wird oder ihm eine angeboten wird, er sie aber ablehnt: das Doppelte der für die stornierte Unterkunft geleisteten Anzahlung bzw. der gezahlten Stornierungsgebühren.

6.3. PERSÖNLICHE BESITZGEGENSTÄNDE

Wir übernehmen die an Ihren Gegenständen infolge von *Brand*, *Explosion* oder *Wasser- und Frostscha*den im Mietobjekt im Zeitraum Ihres Aufenthaltes verursachten Schäden.

Es wird der in Ihren Besonderen Bedingungen angegebene Abschlag für Abnutzung angewandt.

Nicht versichert sind:

- **Verschleiß, mangelnde Wartung und rein ästhetische Schäden, durch die die normale Benutzung des Guts nicht beeinträchtigt wird.**
- **Diebstahl.**

6.4. HAFTPFLICHT AM URLAUBSORT

Die Haftpflicht am Urlaubsort ist nur als Ergänzung oder in Ermangelung jedweder anderweitig vom Mieter abgeschlossenen Haftpflichtversicherung inbegriffen.

Im Falle von *Brand*, *Explosion*, *Wasser- und Frostscha*den sowie Glasbruch durch Ihr Verschulden im Mietobjekt übernehmen wir:

6.4.1. Miethaftung

- die finanziellen Folgen Ihrer Haftung kraft der Artikel 1732 bis 1735 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches für die an den beweglichen und unbeweglichen Gütern des Eigentümers entstandenen *Sachschäden* und *immateriellen Folgeschäden*.

6.4.2. Rückgriffe seitens Anwohner und Dritter

- die finanziellen Folgen Ihrer Haftung kraft der Artikel 1240 bis 1242 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches für die Anwohnern und Dritten entstandenen Sachschäden, für die die vorgenannte Miethaftung zum Tragen kommt.

6.5. ERGÄNZENDE OPTIONEN

Die folgenden Ereignisse sind nur dann versichert, wenn sie in den Besonderen Bedingungen als inbegriffen angegeben sind.

Die übrigen Klauseln, Versicherungsleistungen und Ausschlüsse des Vertrags gelten, wenn sie nicht mit den folgenden Bestimmungen unvereinbar sind, weiter.

6.5.1. Rettungskosten / Repatriierung

Rettungskosten:

Wir versichern die Such- und Rettungskosten, die einer anerkannten Organisation, die Ihnen zu Hilfe kommt, entstehen.

Repatriierung:

Wird der Aufenthalt aufgrund eines versicherten *gesundheitlichen Schadens* abgebrochen, übernehmen wir die ursprünglich nicht vorgesehenen für Sie und die anderen Mieter entstandenen Beförderungskosten.

6.5.2. Reiseversicherung

Wir übernehmen die Kosten für die ursprünglich nicht vorgesehene Unterkunft und Verpflegung, die innerhalb der 24 Stunden nach

Eintreten des Ereignisses zwecks Ankunft am Aufenthaltsort anfallen und die Folge eines Verkehrsunfalls oder einer Panne Ihres persönlichen Verkehrsmittels sind, wenn Letzteres nicht ausreichend schnell repariert oder ersetzt werden konnte, um eine Beförderung zum im Mietvertrag vorgesehenen Termin zu ermöglichen.

Nicht versichert sind:

- die Kosten für die Reparatur, die Pannenhilfe und das Abschleppen des Fahrzeugs,
- Unfälle und Pannen aufgrund einer mangelnden Wartung des Fahrzeugs.

ARTIKEL 7. ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE**Nicht versichert sind, wenn nicht anders angegeben:**

- Schäden, die direkt oder indirekt zusammenhängen mit:
 - o von den nationalen oder internationalen Gesundheitsbehörden anerkannten Epidemien und Pandemien, die zur Ausrufung des Gesundheitsnotstands oder Einführung einer Gesundheitspolitik mit verbindlichen und restriktiven Maßnahmen in Sachen Mobilität der Bevölkerungsgruppen und Gesundheitsbehandlung führen,
 - o Auslandskrieg und Bürgerkrieg,
 - o jedweden direkten oder indirekten Folgen einer Explosion, von Hitzeentwicklung oder von Strahlung aufgrund von Kernumwandlung oder Radioaktivität oder einer Exposition gegenüber irgendeiner Substanz oder Kontamination biologischer oder chemischer Natur,
 - o *Schadensfällen* aufgrund von Alkoholismus, Trunkenheit, Rauschmitteln, Drogen sowie nicht ärztlich angeordneter Einnahme von Medikamenten
 - o Absicht seitens des *Versicherten* oder seinem Suizid oder Suizidversuch.
 - o oder Ausübung eines Sports als Berufssportler sowie bei Luftsport, Bobsport, Skeleton, Klettern, Eishockey, Motorsport, Tauchen, ...
- das Nichtvorliegen von Unwägbarkeiten,
- Thermalkuren,
- Bearbeitungsgebühren, Reinigungspauschalen, im Mietvertrag angegebene Kurtaxe sowie die Versicherungsprämie, die Flughafensteuern (die vom Beförderer oder jedweder Erhebungsstelle erstattet werden) und die Visagebühren sind nicht erstattungsfähig.

ARTIKEL 8. IM SCHADENSFALL**8.1. PFLICHTEN**

Es obliegt Ihnen:

- unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Tragweite der Schäden zu begrenzen und Ihre Güter zu schützen,
- uns alle erforderlichen Informationen zur Feststellung der Schäden und Bestimmung ihres Betrags zukommen zu lassen,
- uns den *Schadensfall* gemäß den nachfolgenden Bedingungen zu melden.

8.2. FORMALITÄTEN

Die Meldung ist online auf folgender Website zu tätigen:
<https://www.sam-loisirs.com/>

8.3. MELDEFRIST

Außer bei unvorhersehbaren Ereignissen oder höherer Gewalt haben Sie uns den *Schadensfall* innerhalb von 5 Werktagen, nachdem Sie davon Kenntnis erhalten haben, zu melden.

Wird der *Schadensfall* nicht innerhalb der vorgesehenen Frist gemeldet und stellen wir fest, dass dieser Verzug uns einen Schaden verursacht hat, können wir gemäß Artikel L. 113-2 des Versicherungsgesetzbuches die Verwirkung unserer Versicherungsleistungen geltend machen, es sei denn, Ihr Verzug ist durch ein unvorhersehbares Ereignis oder höhere Gewalt bedingt. Werden die übrigen vorangehend angeführten Pflichten nicht erfüllt (außer bei einem unvorhergesehenen Ereignis oder höherer Gewalt), können wir von Ihnen einen unserem Schaden entsprechenden anteiligen Schadenersatz verlangen.

Sie verlieren jedweden Versicherungsschutz, wenn Sie in voller Kenntnis der Sachlage:

- falsche Angaben zum Datum, zur Art, zu den Ursachen, zu den Umständen oder zu den Folgen eines *Schadensfalls* machen,
- bewusst unrichtige Dokumente als Belege verwenden oder betrügerische Mittel einsetzen,
- nicht angeben, dass es andere Versicherungen, die sich auf dasselbe Risiko beziehen, gibt,
- uns nicht melden, dass Sie die gestohlenen Güter zurückbekommen haben.

8.4. BELEGE

Es obliegt Ihnen, Ihren Entschädigungsantrag durch Dokumente zu belegen, aus denen der Sachverhalt hervorgeht.

Hierzu haben Sie uns folgende Unterlagen zukommen zu lassen:

- Bei Meldung des Schadensfalls:
 - den Mietvertrag,
 - ein Schreiben oder eine E-Mail mit Angabe des Datums, der Art und der genauen Umstände des Ereignisses,
 - jedwedes objektive Dokument, das das dem Schadensfall zugrundeliegende Ereignis belegt (ärztliches Attest, Sterbeurkunde, ...).
- bei Erhalt unserer Empfangsbestätigung: die ergänzenden Belegunterlagen, die von Ihnen angefordert werden.

Wir behalten uns das Recht vor, von Ihnen jedwede weiteren ergänzenden Unterlagen zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit Ihres Antrags anzufordern.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir uns das Recht vorbehalten, Ihren Antrag abzulehnen, wenn die gemeldeten Sachverhalte nicht die Auslösung des Versicherungsschutzes begründen.

8.5. GUTACHTEN

Die Schäden an den versicherten Gütern werden, vorbehaltlich der jeweiligen Rechte der Parteien, in gegenseitigem Einvernehmen oder, in Ermangelung, durch ein gütliches Gutachten bewertet. Jede der Parteien wählt einen Sachverständigen. Sind sich die beiden auf diese Weise bestimmten Sachverständigen nicht einig, nehmen sie einen dritten Sachverständigen hinzu. Die drei Sachverständigen agieren gemeinsam und entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen.

Ernennt eine der Parteien keinen Sachverständigen oder können sich die beiden Sachverständigen nicht auf einen dritten Sachverständigen einigen, erfolgt die Ernennung durch die zuständige Gerichtsbehörde. Diese Ernennung erfolgt auf einfachen, von den beiden Parteien unterzeichneten Antrag; bei nur von einer Partei unterzeichnetem Antrag wird die andere Partei per Einschreiben vorgeladen.

Jede Partei zahlt die Gebühren und Honorare ihres Sachverständigen. Die Honorare des dritten Sachverständigen und die möglichen Kosten für seine Ernennung gehen zu gleichen Teilen zu Lasten des *Versicherten* und der *Versicherers*.

8.6. ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Vorbehaltlich der Anwendung eines Ausschlusses oder einer Verwirkung des Versicherungsschutzes, wird jedwede Versicherungsleistung innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Meldung des *Schadensfalls* ausgezahlt, sofern die Bedingungen für den Versicherungsschutz erfüllt sind und uns alle angeforderten Belegunterlagen eingereicht wurden. Sofern nicht anders festgelegt, erfolgt die Auszahlung an den *Versicherungsnehmer*, der die Aufteilung auf die *Versicherten* vornimmt.

8.7. MODALITÄTEN DER ÜBERNAHME

Die Versicherungsleistungen gelten mit der in der Tabelle der Leistungen der Besonderen Bedingungen angegebenen Obergrenze.

Im Falle der Stornierung durch einen *Mieter*, der den Versicherungsschutz bei der Buchung abgelehnt hat, ziehen wir von der dem *Eigentümer* geschuldeten Entschädigung die bereits erhaltenen Beträge sowie die noch nicht erhaltenen, aber am Tag der Stornierung fälligen Beträge ab:

- den Betrag der Mindestanzahlung,
- den Gesamtbetrag, wenn die Stornierung innerhalb von 30 Tagen vor dem Datum des Aufenthaltsbeginns erfolgt, es sei denn in den allgemeinen Mietbedingungen ist eine günstigere Regelung für den *Mieter* vorgesehen.

Im Falle einer Gruppenreise begründet jedwede Teilstornierung durch eine oder mehrere Personen eine bezogen auf die Gesamtanzahl an Teilnehmern anteilige Erstattung.

Bei Buchungen durch einen Reiseveranstalter werden die dem *Versicherungsnehmer* kraft des mit dem Reiseveranstalter abgeschlossenen Vertrags gezahlten Stornierungsgebühren vom Betrag unserer Entschädigung abgezogen.

ARTIKEL 9. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

9.1. VERJÄHRUNGSFRIST

Die Verjährungsfrist ist der Zeitraum, nach dem keine Forderung mehr zulässig ist. Für jedwede Klage im Rahmen des Vertrags beginnt die Verjährungsfrist ab dem ihr zugrunde liegenden Ereignis unter den in den Artikeln L. 114-1 bis L. 114-3 des Versicherungsgesetzbuches vorgesehenen Bestimmungen.

Artikel L 114-1 des Versicherungsgesetzbuchs: „Sämtliche Klagen, die sich aus einem Versicherungsvertrag ergeben, verjähren zwei Jahre nach Eintritt des ihnen zugrunde liegenden Ereignisses. Jedoch läuft diese Frist:

- 1) im Falle zurückgehaltener, ausgelassener, falscher oder ungenauer Angaben zu dem betreffenden Risiko erst ab dem Tag, an dem der Versicherer davon Kenntnis erhalten hat;
- 2) im Schadensfalle erst ab dem Tag, an dem die betroffenen Personen Kenntnis davon erhalten haben, wenn sie belegen, dass dieser ihnen bis dahin nicht bekannt war. Geht es bei der Klage des Versicherten gegen den Versicherer um den Rückgriff eines Dritten, läuft die Verjährungsfrist erst ab dem Tag, an dem dieser Dritte gerichtliche Schritte gegen den Versicherten eingeleitet hat oder von diesem entschädigt wurde.

Die Verjährung erstreckt sich über 10 Jahre, wenn es sich um Lebensversicherungsverträge handelt, bei denen der Begünstigte nicht

dem Versicherungsnehmer entspricht, und wenn es sich um Personenunfallversicherungsverträge handelt, bei denen die Begünstigten die Rechtsnachfolger des verstorbenen Versicherten sind. Was die Lebensversicherungsverträge anbelangt, sind die Klagen des Begünstigten, ungeachtet der Bestimmungen von 2), spätestens 30 Jahre nach dem Tod des Versicherten verjährt.

Artikel L 114-2 des Versicherungsgesetzbuchs: „Die Verjährung wird durch einen der ordentlichen Gründe für die Unterbrechung der Verjährung und durch die Ernennung von Sachverständigen infolge eines Schadensfalles unterbrochen. Die Unterbrechung der Verjährung der Klage kann u.a. aus einem Einschreiben mit Rückschein des Versicherers an den Versicherten, was eine Klage auf Prämienzahlung betrifft, und des Versicherten an den Versicherer, was die Entschädigungsleistung betrifft, resultieren.

Die ordentlichen Gründe für eine Unterbrechung der Verjährung (Artikel 2240 ff. des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches) sind: die Anerkenntnis durch den Schuldner des Anspruchs desjenigen, gegen den er die Verjährung geltend machte; eine gerichtliche Klage, auch im beschleunigten Verfahren; eine in Anwendung des Zivilvollstreckungsgesetzbuchs ergriffene Sicherungsmaßnahme oder eine Zwangsvollstreckung; eine Mahnung gemäß Artikel 2245 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

Artikel L 114-3 des Versicherungsgesetzbuchs: „In Abweichung von Artikel 2254 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches können die beiden Vertragsparteien des Versicherungsvertrags – auch nicht einvernehmlich – weder die Dauer der Verjährung ändern, noch Hinzufügungen zu den Gründen für eine Hemmung oder Unterbrechung der selbigen vornehmen.“

Die in Artikel L.114-2 des Versicherungsgesetzbuchs angegebenen ordentlichen Gründe für eine Unterbrechung der Verjährung sind in den nachfolgend wiedergegebenen Artikeln 2240 bis 2246 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehen:

Artikel 2240 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs: „Die Anerkenntnis durch den Schuldner des Anspruchs desjenigen, gegen den er die Verjährung geltend machte, unterbricht die Verjährungsfrist.“

Artikel 2241 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs: „Eine gerichtliche Klage, auch im beschleunigten Verfahren, unterbricht die Verjährungsfrist sowie die Ausschlussfrist. Gleiches gilt, wenn sie bei einer nicht zuständigen Gerichtsbarkeit eingereicht wird oder wenn die Anrufung der Gerichtsbarkeit aufgrund eines Verfahrensmangels annulliert wird.“

Artikel 2242 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs: „Die aus der gerichtlichen Klage resultierende Unterbrechung läuft bis zum Abschluss der Instanz.“

Artikel 2243 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs: „Die Unterbrechung ist nichtig, wenn der Kläger seine Klage zurückzieht oder die Verfahrensfristen nicht einhält oder wenn seine Klage endgültig abgewiesen wird.“

Artikel 2244 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs: „Die Verjährungs- oder die Ausschlussfrist werden auch durch eine in Anwendung des Zivilvollstreckungsgesetzbuchs ergriffene Sicherungsmaßnahme oder eine Zwangsvollstreckung unterbrochen.“

Artikel 2245 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs: „Die Mahnung eines der Solidarschuldner durch eine gerichtliche Klage oder eine Zwangsvollstreckung oder die Anerkenntnis durch den Schuldner des Anspruchs desjenigen, gegen den er die Verjährung geltend machte, unterbricht die Verjährungsfrist gegenüber allen anderen, selbst den Erben.

Hingegen unterbricht die Mahnung eines der Erben eines Solidarschuldners oder die Anerkenntnis dieses Erben nicht die Verjährungsfrist in Bezug auf die anderen Miterben, und zwar selbst

nicht im Falle einer Hypothekenforderung, wenn die Verpflichtung teilbar ist. Diese Mahnung oder diese Anerkennung unterbricht die Verjährungsfrist gegenüber den anderen Mitschuldnern ausschließlich für den Teil, für den dieser Erbe herangezogen wird.

Für eine Unterbrechung der Verjährungsfrist in solidum gegenüber den anderen Mitschuldnern bedarf es einer Mahnung aller Erben des verstorbenen Schuldners oder der Anerkennung aller dieser Erben.“

Artikel 2246 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs: „Die Mahnung des Hauptschuldners oder dessen Anerkennung unterbricht die Verjährungsfrist gegenüber dem Bürgen.“

9.2. EINTRITT IN DIE RECHTE

Gemäß Artikel L. 121-12 des Versicherungsgesetzbuches treten wir in Höhe des Betrags der beglichenen Versicherungsleistungen automatisch in alle Rechte und Klagen des *Versicherten* ein.

9.3. FALSCHANGABEN

GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN VON ARTIKEL L. 113-8 DES VERSICHERUNGSGESETZBUCHES ZIEHT JEDWEDE VORSÄTZLICHE FALSCHANGABE IHRERSEITS, DURCH DIE UNSERE EINSCHÄTZUNG DES RISIKOS BEEINFLUSST WIRD, DIE NICHTIGKEIT DES VERSICHERUNGSSCHUTZES NACH SICH, WOBEI DIE ERHALTENEN VERSICHERUNGSPRÄMIEN ALS SCHADENERSATZ DIENEN UND NICHT RÜCKZAHLBAR SIND.

IM FALLE EINER AUSLASSUNG ODER NICHT VORSÄTZLICHEN FALSCHANGABE FINDEN DIE BESTIMMUNGEN VON ARTIKEL L. 113-9 DES VERSICHERUNGSGESETZBUCHES ANWENDUNG.

9.4. BESCHWERDE

Jedwede mögliche Beschwerde ist per E-Mail zu richten an: reclamation.sam.loisirs@sam-assurance.com.

Wenn Sie mit der Antwort nicht zufrieden sind, ist jeder neue Antrag dann dem *Versicherer* an die von SAM angegebene Adresse zu übermitteln.

Kann keine Einigung erzielt werden, kann der Versicherungsmediator angerufen werden: **La Médiation de l'assurance – TSA 50110 – 75441 Paris Cedex 09** www.mediation-assurance.org, und dies unbeschadet der sonstigen Rechtswege.

Wir verpflichten uns, innerhalb von zehn (10) Werktagen ab dem Datum des Eingangs den Empfang der Beschwerde zu bestätigen (es sei denn, die Beantwortung erfolgt bereits innerhalb dieser Frist) und sie spätestens zwei (2) Monate nach ihrem Eingang zu beantworten (außer unter besonderen Umständen, worüber der *Versicherte* dann in Kenntnis gesetzt wird).

9.5. MEHRFACHVERSICHERUNG

Gemäß Artikel L. 121-4 des Versicherungsgesetzbuches hat derjenige, der bei mehreren Versicherern im Rahmen mehrerer Policen ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert hat, unverzüglich jeden Versicherer über die anderen Versicherer zu informieren. Der *Versicherte* hat bei dieser Mitteilung den Namen des Versicherers, bei dem eine weitere Versicherung abgeschlossen wurde, sowie die Versicherungssumme anzugeben. Wurden ohne Betrug mehrere Versicherungen abgeschlossen, so ist jede von ihnen im Rahmen des Versicherungsschutzes und unter Einhaltung der Bestimmungen des Versicherungsgesetzbuches wirksam.

9.6. ANWENDBARES RECHT UND VERTRAGSSPRACHE

Auf die vorvertraglichen und die vertraglichen Geschäftsbeziehungen ist französisches Recht anwendbar. Es gilt die französische Sprache.

Jegliche Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Erfüllung, der Nichterfüllung oder der Auslegung des Vertrags unterliegen der Zuständigkeit der französischen Gerichtsbarkeit.

9.7. AUFSICHTSBEHÖRDE

Wir sind der Aufsicht der Aufsichtsbehörde Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (4, Place de Budapest – CS 92459 – 75436 Paris Cedex 09) unterstellt.

9.8. INTERNATIONALE SANKTIONEN

Gemäß den internationalen Regelwerken nehmen der *Versicherer* und/oder seine Bevollmächtigten davon Abstand, Versicherungsleistungen zu erbringen oder für Schäden zu zahlen, wenn dies den *Versicherer* Sanktionen und/oder Verboten seitens der internationalen Organisationen oder Handelsorganisationen aussetzen würde.

Folglich können kraft dieses Vertrags keinerlei Versicherungsschutz bereitgestellt, Forderung erfüllt, Leistung erbracht oder Antwort auf eine Beschwerde gegeben werden, wodurch der *Versicherer* einem Verbot, einer Sanktion oder einer Restriktion kraft der Resolutionen der Vereinten Nationen oder der Gesetze oder handelsrechtlichen Bestimmungen oder Wirtschaftssanktionen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der USA ausgesetzt würde. Auch jedwede Erstattungen an Personen auf der regelmäßig vom Ministerium für Finanzen und Haushalt in Frankreich veröffentlichten Liste mit eingefrorenen Vermögenswerten, die terroristische Aktivitäten unterstützen oder finanzieren könnten, werden unverzüglich ausgesetzt und der Behörde gemeldet, damit diese die entsprechenden Maßnahmen ergreift.

9.9. RÜCKGRIFF GEGEN VERANTWORTLICHE DRITTE

Der *Versicherer*, der die Versicherungsleistung gezahlt hat, tritt kraft der Bestimmungen von Artikel L. 121-12 des Versicherungsgesetzbuches bis zur Höhe dieser Leistung in die Rechte und Klagen des *Versicherten* gegen Dritte ein, die durch ihr Handeln den Schaden, der die Haftung des *Versicherers* ausgelöst hat, verursacht haben.

Jedoch gilt dieser Eintritt in die Rechte nicht für die Pauschalleistungen im Falle des Todes oder der bleibenden Invalidität des *Versicherten*.

ANHANG 1: RICHTLINIE ZUM SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Gemäß Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung sind die Verarbeitungen der personenbezogenen Daten erforderlich für die Ausführung des Versicherungsvertrags, den Sie abgeschlossen haben, oder für die Umsetzung von auf Ihren Wunsch hin ergriffene vorvertragliche Maßnahmen.

Verarbeitungsverantwortlicher / Subunternehmer / Empfänger

Im Rahmen Ihrer Anfragen (Abschluss, Beitritt, Information, Verwaltung, Vertragserfüllung) erhebt SAM von Ihnen Sie betreffende Daten ausschließlich für die nachfolgend beschriebenen Zwecke.

SAM handelt als Verarbeitungsverantwortlicher. Die erhobenen personenbezogenen Daten können an die folgenden Personen übermittelt werden:

- den *Versicherer* des Vertrags und alle Gesellschaften der Gruppe, der er angehört,

- öffentliche Stellen,
- mit der Verarbeitung der Daten Beauftragte, die unter der Verantwortung unserer Handelspartner oder von SAM tätig sind: Subunternehmer, technische Berater, Sachverständige, Anwälte, Schadensregulierer, Reparatere, Dienstleister, Ärzte und Unternehmen für ausgelagerte Leistungen (Reklamationen, IT, Postdienste, Dokumentenverwaltung).

Verpflichtungen

SAM achtet die folgenden Grundsätze:

- Ihre Daten werden ausschließlich für explizite, legitime und bestimmte Zwecke in Zusammenhang mit unserer Tätigkeit verwendet,
- es werden nur für uns zweckmäßige Daten erhoben,
- Ihre Daten werden nicht länger als für die Tätigkeiten, für die sie erhoben werden, erforderlich oder als gemäß den Normen und Genehmigungen der Datenschutzbehörde CNIL vorgesehen aufbewahrt,
- Ihre Daten werden ausschließlich an die Partner (anerkannte Vermittler, Versicherer, Rückversicherer, Dienstleister oder Berufsverbände), die diese im Rahmen unserer Tätigkeiten benötigen, übermittelt,
- wir informieren Sie, sei es bei Erstellung eines Kostenvoranschlags, bei Vertragsabschluss oder -beitritt oder der Abwicklung eines Schadensfalls, klar und transparent, insbesondere über den Zweck der Verwendung Ihrer Daten, darüber, welche Angaben in den Formularen fakultativ und welche verpflichtend sind, sowie Ihre Rechte in Sachen Schutz der Daten.

Zwecke

Sämtliche erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die folgenden Zwecke verwendet:

- Erstellung von Dateien mit potenziellen Kunden,
- Abschluss, Verwaltung (einschließlich kaufmännischer Abwicklung) und Erfüllung Ihrer Versicherungsverträge,
- Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, mit Einrichtung einer Überwachung der Verträge, was zum Abfassen einer Verdachtserklärung oder zum Einfrieren von Vermögenswerten führen kann,
- Bekämpfung von Versicherungsbetrug, was zu einem Eintrag auf der Liste der Personen mit Betrugsrisiko führen kann,
- Erhebung von Daten in Bezug auf strafbare Handlungen, Verurteilungen und Sicherheitsmaßnahmen entweder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses/-beitritts oder im Laufe seiner Erfüllung oder im Rahmen der Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten,
- Analyse der gesamten oder eines Teils der Sie betreffenden erhobenen Daten, möglicherweise mit Abgleich mit denjenigen von ausgewählten Partnern, zwecks Verbesserung unserer Produkte (Forschung und Entwicklung), Beurteilung oder Vorhersage Ihrer Situation (Kunden-Scoring) und Personalisierung Ihres Kundenerlebnisses (gezielte Angebote und Werbung).

Wir sind gesetzlich gehalten, zu überprüfen, dass Ihre Daten richtig, vollständig und, gegebenenfalls, aktuell sind. Wir können an Sie herantreten, um eine Überprüfung vorzunehmen, oder gehalten sein, Ihr Dossier zu vervollständigen.

Sicherheit

Wir verpflichten uns, die Sicherheit Ihrer Daten zu gewährleisten, indem wir durch die Verwendung physischer und logischer Schutzvorkehrungen, die dem Stand der Technik und den uns auferlegten Normen entsprechen, einen verstärkten Datenschutz einrichten.

Hosting

Wir hosten alle Ihre Daten in Frankreich. Im Falle der Übermittlung Ihrer Daten an einen Partner, der die Daten im Ausland hostet, achten wir darauf, dass er die vorschriftsmäßigen Bestimmungen einhält.

Ihre Rechte

- **Auskunftsrecht:** ermöglicht es Ihnen, Informationen zu Ihren personenbezogenen Daten zu erhalten, zu erfahren, welche gespeichert sind, zu welchen Zwecken sie verarbeitet werden und wer die Empfänger sind.
- **Recht auf Berichtigung:** ermöglicht es Ihnen, Ihre personenbezogenen Daten, wenn sie nicht richtig sind, zu berichtigen und diejenigen, die unvollständig sind, zu vervollständigen.
- **Recht auf Vergessenwerden:** ermöglicht es Ihnen, unter bestimmten Bedingungen, die Löschung Ihrer Daten zu erwirken, und zwar insbesondere in den folgenden Fällen:
 - o wenn Ihre personenbezogenen Daten in Anbetracht der Zwecke ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und ihre Aufbewahrung nicht mehr durch gesetzliche oder administrative Anforderungen bedingt ist.
 - o wenn Sie Ihre Zustimmung zur Verarbeitung widerrufen.
- **Recht auf Widerspruch:** ermöglicht es Ihnen, unter bestimmten Bedingungen, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit zu widersprechen und insbesondere ihre Verwendung zu Werbezwecken abzulehnen.
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:** ermöglicht es Ihnen, unter bestimmten Bedingungen, eine Einschränkung der Verarbeitung, das heißt der Verwendung, Ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken. Beispielsweise können sie, wenn Ihre Daten nicht richtig sind, die Einschränkung ihrer Verarbeitung bis zu ihrer Berichtigung verlangen.
- **Recht auf Übertragbarkeit:** ermöglicht es Ihnen, die Übermittlung Ihrer Daten in einem leicht wiederverwendbaren Format zu verlangen und sie an einen Dritten weiterzuleiten.
- **Letztwillige Verfügungen:** ermöglicht es Ihnen, Verfügungen in Bezug auf das Schicksal Ihrer personenbezogenen Daten nach Ihrem Tod zu treffen.

Mehr Informationen zu Ihren Rechten finden Sie auf der Website der Datenschutzbehörde CNIL (www.cnil.fr/fr/comprendre-vos-droits).

Datenschutzbeauftragter:

Zur Ausübung Ihrer Rechte können Sie sich entweder per E-Mail (dpo@sam-assurance.com) oder per Schreiben (Délégué à la Protection des Données – 105, Rue Jules Guesde – CS 60165 – 92532 Levallois-Perret Cedex) unter Beifügung der Kopie eines Ausweisdokuments an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

Aufbewahrungsdauer:

Die personenbezogenen Daten werden von SAM für eine Dauer von fünf (5) Jahren ab dem Datum des Austritts oder gemäß den nachfolgenden spezifischen Bedingungen aufbewahrt:

- Im *Schadensfall* – fünf (5) Jahre ab Abwicklung des *Schadensfalls*.
- Im *Schadensfall* mit Personenschäden – zehn (10) Jahre ab dem *Schadensfall*.
- Für jedwede Informationen zu den Beschwerden – fünf (5) Jahre ab dem Eingang der Beschwerde.
- Für jedwede Informationen zum Versicherungsvertrag – fünf (5) Jahre ab dem Ablauf, der Kündigung oder der Aufhebung.

Im Rahmen der steuerlichen und buchhalterischen Pflichten können gemäß den geltenden Vorschriften spezifische Aufbewahrungsdauern gelten.

Die personenbezogenen Daten werden nicht länger als nötig aufbewahrt. Sie werden ausschließlich für die Zwecke, für die sie erhalten wurden, gespeichert.

Telefonakquise

Wenn Sie keine Telefonwerbung wünschen, dann können Sie sich kostenlos auf der Widerspruchsliste BLOCTEL eintragen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.bloctel.gouv.fr

ANHANG 2: INFORMATIONSBLATT ZUR FUNKTIONSWEISE DER „HAFTPFLICHTVERSICHERUNG“ IM LAUFE DER ZEIT – HINWEIS

Anhang zu Artikel A112 des Versicherungsgesetzbuchs

Sie erhalten dieses Informationsblatt in Anwendung von Artikel L. 112-2 des Versicherungsgesetzbuchs. Es soll Ihnen die erforderlichen Informationen für ein gutes Verständnis der Funktionsweise der Haftpflichtversicherung im Laufe der Zeit an die Hand geben.

Es betrifft die nach dem Inkrafttreten von Artikel 80 des Gesetzes Nr. 2003-706 am 3. November 2003 abgeschlossenen oder verlängerten Verträge. Für früher abgeschlossene Verträge gelten besondere Bestimmungen, die im gleichen Gesetz erläutert sind.

Begriffsbestimmungen

Schadensereignis: Sachverhalt, Handlung oder Ereignis, der/die/das den der betreffenden Person entstandenen Schäden zugrunde liegt und Gegenstand einer Forderung ist.

Forderung: Geltendmachung Ihrer Haftung, entweder per Schreiben an den *Versicherten* oder den *Versicherer* oder per Vorladung vor ein Zivil- oder ein Verwaltungsgericht. Ein und derselbe Schadensfall kann Gegenstand mehrerer Forderungen sein, entweder durch eine betroffene Person oder durch mehrere betroffene Personen.

Gültigkeitszeitraum des Versicherungsschutzes: Zeitraum zwischen dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsschutzes und, nach möglichen Verlängerungen, dem Datum der Kündigung oder des Ablaufs.

Folgezeitraum: Zeitraum nach dem Datum der Kündigung oder des Ablaufs der Versicherung. Seine Dauer ist im Vertrag festgelegt. Sie beträgt mindestens fünf Jahre.

Wenn Sie ausschließlich eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, gilt für Sie Punkt I.

Andernfalls ziehen Sie Punkt I und Punkt II heran.

I. - Der Vertrag deckt Ihre private Haftpflicht ab

Der Versicherungsschutz wird außerhalb jedweder beruflichen Tätigkeit durch das Schadensereignis ausgelöst.

Der Versicherer erbringt seine Versicherungsleistung, wenn infolge von anderen entstandenen Schäden eine Forderung geltend gemacht und Ihre Haftung oder die der anderen durch den Vertrag versicherten Personen ausgelöst wird, sofern der diesen Schäden zugrunde liegende Sachverhalt zwischen dem Datum des Inkrafttretens und dem Datum der Kündigung oder des Ablaufs des Versicherungsschutzes eingetreten ist. Die Meldung des Schadensfalls ist an den Versicherer zu richten, dessen Versicherungsschutz zu dem Zeitpunkt, zu dem sich das Schadensereignis ereignet hat, gültig ist oder war.

II.- Der Vertrag deckt die Berufshaftpflicht ab

Im Versicherungsvertrag muss angegeben sein, ob der Versicherungsschutz durch das „Schadensereignis“ oder durch „die Forderung“ ausgelöst wird.

Enthält der Vertrag gleichzeitig sowohl einen Ihre Berufshaftpflicht abdeckenden Versicherungsschutz als auch einen Ihre private Haftpflicht abdeckenden Versicherungsschutz, so wird Letzterer durch das Schadensereignis ausgelöst (vgl. I).

Einige Verträge, für die das Gesetz besondere Bestimmungen vorsieht,

weichen jedoch von dieser Bestimmung ab; das ist beispielsweise bei der obligatorischen Versicherung für die zehnjährige Haftung im Baubereich der Fall.

1. Wie funktioniert der Modus Auslösung durch „das Schadensereignis“?

Der *Versicherer* erbringt seine Versicherungsleistung, wenn infolge von anderen entstandenen Schäden eine Forderung geltend gemacht und Ihre Haftung oder die der anderen durch den Vertrag versicherten Personen ausgelöst wird, sofern der diesen Schäden zugrunde liegende Sachverhalt zwischen dem Datum des Inkrafttretens und dem Datum der Kündigung oder des Ablaufs des Versicherungsschutzes eingetreten ist. Die Meldung des Schadensfalls ist an den Versicherer zu richten, dessen Versicherungsschutz zu dem Zeitpunkt, zu dem sich das Schadensereignis ereignet hat, gültig ist oder war.

2. Wie funktioniert der Modus Auslösung durch „die Forderung“?

In jedem Fall schuldet der *Versicherer* die Versicherungsleistung nicht, wenn der *Versicherte* am Tag des Abschlusses der Versicherung von dem Schadensereignis Kenntnis hatte.

2.1 Erster Fall: Die Forderung des *Dritten* wird während des Gültigkeitszeitraums an den *Versicherten* oder an den *Versicherer* herangetragen.

Der *Versicherer* erbringt seine Versicherungsleistung, und zwar auch dann, wenn sich der dem *Schadensfall* zugrunde liegende Sachverhalt vor Abschluss der Versicherung ereignet hat.

2.2 Zweiter Fall: Die Forderung wird während des Folgezeitraums an den *Versicherten* oder an den *Versicherer* herangetragen.

Fall 2.2.1: Der *Versicherte* hat keine das gleiche Risiko abdeckende neue Haftpflichtversicherung, die durch die Forderung ausgelöst wird, abgeschlossen. Der *Versicherer* erbringt seine Versicherungsleistung.

Fall 2.2.2: Der *Versicherte* hat eine das gleiche Risiko abdeckende neue Haftpflichtversicherung, die durch die Forderung bei einem neuen Versicherer ausgelöst wird, abgeschlossen.

Es wird die neue Versicherung ausgelöst, es sei denn der *Versicherte* hatte am Tag des Abschlusses der selbigen Kenntnis von dem Schadensereignis; in diesem Fall ist die vorherige Versicherung zuständig.

Folglich ist es so, dass wenn es keine Unterbrechung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Versicherungen gibt und die Forderung vor Ablauf der Folgefrist der ursprünglichen Versicherung an den *Versicherten* oder seinen Versicherer herangetragen wird, in jedem Fall einer der beiden Versicherer zuständig ist und die Forderung übernimmt.

Wird der ursprüngliche Versicherungsschutz während des Folgezeitraums ausgelöst, so kann die Obergrenze der Entschädigung nicht unterhalb der des im Jahr vor der Kündigung oder dem Ablauf ausgelösten Versicherungsschutzes liegen.

3. Wechsel des Versicherers.

Haben Sie den Versicherer gewechselt und kommt es zu einem Schadensfall, dessen Schadensereignis vor Abschluss Ihres neuen Vertrags liegt, aber erst im Laufe des neuen Vertrags Gegenstand einer Forderung ist, so gilt es den für Ihre Entschädigung zuständigen Versicherer zu bestimmen. Je nach Art der Verträge kann entweder der ehemalige oder der neue Versicherer zuständig sein. Informieren Sie sich anhand der folgenden Standard-Fälle:

3.1 Der alte und der neue Versicherungsschutz werden durch das Schadensereignis ausgelöst.

Es wird derjenige Versicherungsschutz ausgelöst, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensereignisses gültig ist oder war.

3.2 Der alte und der neue Versicherungsschutz werden durch die Forderung ausgelöst.

Ihr ehemaliger Versicherer ist für die Forderung zuständig, wenn Sie vor Abschluss der neuen Versicherung von dem Schadensereignis Kenntnis hatten. Ihr ehemaliger Versicherer schuldet keinerlei Versicherungsleistung, wenn die Forderung nach Ablauf des Folgezeitraums an Sie oder Ihren ehemaligen Versicherer gerichtet wird. Wenn Sie vor Abschluss Ihrer neuen Versicherung keine Kenntnis von dem Schadensereignis hatten, dann ist Ihr neuer Versicherer für die Übernahme Ihrer Forderung zuständig.

3.3 Der alte Versicherungsschutz wird durch das Schadensereignis und der neue Versicherungsschutz wird durch die Forderung ausgelöst.

Hat sich das Schadensereignis während des Gültigkeitszeitraums der alten Versicherung ereignet, dann muss der ehemalige Versicherer die Forderungen in Bezug auf die Schäden, die durch dieses Schadensereignis entstanden sind, übernehmen. Gesetzt den Fall, dass der Betrag dieses Versicherungsschutzes nicht ausreicht, ist die durch die Forderung ausgelöste neue Versicherung gehalten, den Fehlbetrag zu ergänzen, vorausgesetzt Sie hatten nicht bereits vor Abschluss der neuen Versicherung Kenntnis von dem Schadensereignis.

Hat sich das Schadensereignis vor Wirksamwerden des Versicherungsschutzes der alten Versicherung ereignet und war dem *Versicherten* bei Abschluss der neuen Versicherung weiterhin nicht bekannt, so muss der neue Versicherer die Forderungen in Bezug auf die Schäden, die durch dieses Schadensereignis entstanden sind, übernehmen.

3.4 Der alte Versicherungsschutz wird durch die Forderung und der neue Versicherungsschutz wird durch das Schadensereignis ausgelöst.

Hat sich das Schadensereignis vor Abschluss der neuen Versicherung ereignet, so muss sich der ehemalige Versicherer um die Forderungen kümmern. Ihr ehemaliger Versicherer schuldet keinerlei Versicherungsleistung, wenn die Forderung nach Ablauf des Folgezeitraums an den *Versicherten* oder Ihren ehemaligen Versicherer gerichtet wird.

Hat sich das Schadensereignis während des Gültigkeitszeitraums der neuen Versicherung ereignet, dann ist selbstverständlich der Versicherer der selbigen für die Abwicklung der Forderung zuständig.

4. Mehrere Forderungen in Bezug auf dasselbe Schadensereignis.

Ein und dasselbe Schadensereignis kann den Ursprung mehrerer Schäden darstellen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten eintreten oder ans Licht kommen. Es können folglich mehrere Forderungen nach und nach von verschiedenen betroffenen *Dritten* vorgebracht werden.

In diesem Fall wird dies als ein *Schadensfall* erachtet. Demzufolge ist es der gleiche Versicherer, der sämtliche der Forderungen übernimmt.

Hat sich das Schadensereignis zu einem Zeitpunkt ereignet, zu dem Ihr Vertrag auf Basis des Schadensereignisses ausgelöst wurde, ist es folglich Ihr Versicherer am Datum des Eintritts des Schadensereignisses, der die Forderungen übernehmen muss.

Waren Sie am Tag des Schadensereignisses nicht auf Grundlage des Schadensereignisses versichert, dann ist der Versicherer heranzuziehen, der unter den in den vorangehenden Punkten II-1, II-2 und II-3 erläuterten Umständen zum Zeitpunkt der Geltendmachung der ersten Forderung zuständig ist.

Da dieser Versicherer kraft der ersten Forderung zuständig ist, werden auch die späteren Forderungen von diesem Versicherer bearbeitet, unabhängig davon, an welchem Datum diese Forderungen geltend gemacht werden, selbst wenn der Folgezeitraum bereits vorüber ist.